

Satzung des Fördervereins Elbauenpark Magdeburg e.V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

Der Verein führt den Namen „Förderverein Elbauenpark Magdeburg e.V.“ und hat seinen Sitz in Magdeburg. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Ziele des Vereins

- (1) Der Verein will das Interesse der Bevölkerung am Elbauenpark Magdeburg als Kultur- und Bildungseinrichtung wecken und pflegen. Dazu gehört auch die Förderung der weiteren Gestaltung des Elbauenparks.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er verfolgt somit nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mitglieder des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des §3 Nr. 26a EStG beschließen.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen und Unternehmen werden.
- (2) Die Aufnahme als Mitglied in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann einzelne Mitglieder, die besondere Leistungen für die Entwicklung des Elbauenparks erbracht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 4 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt,

- sich am Vereinsleben zu beteiligen,
- an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
- alle vereinseigenen Einrichtungen zu nutzen.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied ist verpflichtet,

- diese Satzung einzuhalten,
- Beschlüsse des Vereins anzuerkennen und für deren Erfüllung zu wirken,
- die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge sowie andere finanzielle Verpflichtungen innerhalb eines Monats nach Aufforderung zu entrichten. Auf Antrag ist es möglich einen Teil des Beitrages durch Arbeitsleistungen zu erbringen!

(2) Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen befreit.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitglieds spätestens bis zum 3. Werktag des zweiten Halbjahres gegenüber dem Vorstand. Er wird zum 31. Dezember des Jahres wirksam.

(3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es

- Schuldhaft die ihm auf Grund der Satzung oder Mitgliederbeschlüsse obliegenden Pflichten verletzt,
- durch sein Verhalten schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grobe Weise schädigt oder sich schuldhaft gegenüber anderen Mitgliedern des Vereins verhält,
- mehr als 3 Monate mit der Zahlung von Beiträgen, Umlagen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen oder vereinbarten Arbeitsleistungen im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von 2 Monaten seinen Verpflichtungen nachkommt.

(4) Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Das auszuschließende Mitglied ist spätestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung vom Ausschlussverfahren schriftlich in Kenntnis zu setzen. Es hat die Möglichkeit bis spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorsitzenden des Vorstandes zum geplanten Ausschluss Stellung zu nehmen.

(5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden die sich aus der Satzung ergebenden Rechte und Pflichten des Mitgliedes. Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen sind bis zum Tag der Beendigung der Mitgliedschaft zu erfüllen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal jährlich oder wenn es die Belange des Vereins erfordern einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- (2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Einladung muss mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung jedem Mitglied schriftlich zugehen.
- (3) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung seinem Stellvertreter.
- (4) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Mitglieder des Vereins bindend. Die Abstimmung erfolgt offen.
- (5) Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, das den Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr bezahlt hat. Korporative Mitglieder werden durch eine(n) Delegierte(n) vertreten. Die Vertretungsberechtigung ist auf Verlangen nachzuweisen.
- (6) Die gefassten Beschlüsse sind vom Schriftführer zu protokollieren und den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben. Das Protokoll ist vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
- (7) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Wahl des Vorstandes,
 - Wahl der Kassenprüfer,
 - Entgegennahme und Beschlussfassung über den Tätigkeitsbericht des Vorstandes, des Geschäfts- und Kassenberichts und des Berichtes der Kassenprüfer,
 - Feststellung des Jahresabschlusses
 - Beschlussfassung über den Finanzplan des laufenden Jahres
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge, Umlagen,
 - Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern,
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister sowie zwei Mitgliedern.
- (2) Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Seine Mitglieder amtieren bis zur Neuwahl von Nachfolgern. Eine Wiederwahl ist möglich. Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben nicht entsprechend Satzung ausüben oder aus persönlichen Gründen nicht mehr ausüben können.
- (3) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder der Vorsitzenden (Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender) ist alleinvertretungsberechtigt.
- (4) Aufgaben des Vorstandes sind
 - die laufende Geschäftsführung des Vereins,
 - die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und die Durchführung ihrer Beschlüsse,
 - die Verwaltung des Vereinsvermögens und der Gemeinschaftseinrichtungen
 - die Aufstellung des Finanzplans
 - die Aufstellung des Jahresabschlusses
- (5) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens zwei weitere Mitglieder des Vorstandes zur Vorstandssitzung anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Protokoll festzuhalten und vom Vorsitzendem oder dem stellvertretendem Vorsitzenden sowie dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Diese sind die regelmäßigen Beiträge (Jahresbeitrag) sowie erforderlichenfalls außerordentliche Beiträge (Umlagen).
- (2) Die Höhe und die Fälligkeit des Jahresbeitrages werden in einer von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung festgesetzt.
- (3) Über die Notwendigkeit, Höhe und Fälligkeit von Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Mitgliedsbeiträge sind auch für das Geschäftsjahr zu entrichten, in welchem die Mitgliedschaft erworben wird oder erlischt.

§ 11 Kassenführung

Der Schatzmeister erledigt die Finanzgeschäfte im Rahmen des Finanzplanes. Er unterrichtet den Vorstand in allen Sitzungen über den aktuellen Soll-Ist-Vergleich zum Finanzplan.

§ 12 Die Revisoren

Die Mitgliederversammlung wählt auf Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Sie unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand. Kassenprüfer haben das Recht unvermutet Kontrollen der Kasse, des Kontos und der Belege vorzunehmen. Nach Abschluss des Geschäftsjahres haben die Kassenprüfer eine Prüfung der Kasse, des Kontos und der Belege durchzuführen. Die Prüfungen erstrecken sich auf rechnerische und sachliche Richtigkeit. Über das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 13 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer ausdrücklich und ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

(2) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Elbauenpark Magdeburg, der dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Der Verein ist aufzulösen, wenn sein Zweck nicht mehr erfüllt werden kann. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§ 14 Sprachliche Gleichstellung

Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in männlicher wie in weiblicher Form.

Die vorliegende Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 3.9.08 beschlossen